

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ in der Fassung vom 27.09.2011

Aufgrund §21 Abs. 2 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Zweckverbandsversammlung am 01.12.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Zweckverband „Gewerbepark Bietigheimer Weg“ vom 27.09.2011 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§1 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst die im beiliegenden Lageplan schwarz umrandeten Flächen (im Folgenden „Verbandsgebiet“ genannt). Der Lageplan im Maßstab 1:3000 vom 10.11.2016 ist Bestandteil dieser Satzung. Das Verbandsgebiet besteht aus folgenden Flurstücken der Markung Großingersheim

4510,4511,4512,4513,4521,4522,4523,4524,4525,4526,4528,4529,4530,4531,4532, 4533,4534,4535,4536,4537,4538,4539,4540,4565,4566,4567,4568,4570,4571,4572, 4573, 4608,4609,4610,4611,4612,4613,4614,4615,4616,4617/4

sowie Teilflächen von 95, 4527,4527/1 (Gröninger Weg), 4541/4, 4553/3, 4574, 4582, 4583,4584, 4601,4617,4617/2, 4617/3,4617/8, und 5037 (Ludwigsburger Straße; L1113), 5037/1

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ingersheim, 01.12.2016

gez.

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei dem Zweckverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.